

# Antwortsammlung

## Schule im Herbst/Corona

### Inhalt

Sektion I .....	2
Veranstaltungen	2
Gegenstandsbezogene Fragen / Unterrichtsgestaltung / Distance-Learning	2
Sektion II .....	11
Hygiene	11

## Sektion I

### Veranstaltungen

- 1. Im Erlass zu Veranstaltungen an bzw. von Schulen (Seite 4 inkl. Fußnote) steht, dass Angebote, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, bei Orange erlaubt sind. D.h. hierfür dürfen externe Personen an die Schule kommen. Gilt das in Bezug auf sonderpädagogische Einrichtungen (die ja bei Farbe Rot offen haben dürfen) auch bei Ampelfarbe Rot? (StS, 23.10.)**

Die in GZ 2020-0.625.819 (Detailinformation zu Veranstaltungen an bzw. von Schulen) genannten Ausnahmen für Unterrichtsangebote, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort bei der Ampelfarbe „Orange“ weiterhin erbringen dürfen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/inn/en) gelten insofern für sonderpädagogische Einrichtungen auch in der Ampelfarbe Rot, als diese gemäß § 34 Abs. 2 C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF, von der Anordnung zum ortsungebundenen Unterricht ausgenommen sind und somit Präsenzunterricht stattfindet. (UF/GA 16.11.)

### Gegenstandsbezogene Fragen / Unterrichtsgestaltung / Distance-Learning

- 2. BFI St. Pölten soll im November der schriftliche Teil der Berufsreifeprüfung aus BWL/RW abgelegt werden – Termin: 26.11 ab 8 Uhr. Darf die Prüfung trotz des Lockdowns stattfinden oder muss diese verschoben werden? Indem lediglich neun Personen zur Prüfung antreten, wäre die Organisation kein Problem und alle Maßnahmen können umgesetzt werden. (3.11.)**

Anbei die Verordnung des Gesundheitsministeriums mit dem Hinweis auf § 13 (6), wobei die Berufsreifeprüfung zu beruflichen Abschlussprüfungen zählt:

[463. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden \(COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV\) \(PDF, 505 KB\) \(UF/GA 16.11.\)](#)

- 3. Anscheinend ist der Schulampelstatus jetzt überall Rot. Laut Schulampel darf in der Sek II auch kein fachpraktischer Unterricht durchgeführt werden. Die Info war jetzt aber, dass der Unterricht in der Sek II so weitergeführt wird, wie bisher. (d.h. DL mit Möglichkeit zum fachpraktischen Unterricht wenn notwendig). Bitte hier um Info, wie damit umzugehen ist – derzeit viele Anfragen. (BU, 16.11.)**

Derzeit sind alle Schulen österreichweit im Ampelstatus „Rot“. Laut Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2020-0.748.656 können die Schulleitung oder die Schulbehörde für Schulen der Sekundarstufe II in dieser Ampelphase für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, d.h. die ab dem 3. November 2020 geltenden Regelungen bleiben aufrecht. (Fach-)Praktischer Unterricht kann in Kleingruppen (max. 9 Schülerinnen und Schüler; temporär größere Gruppen möglich – unter Einhaltung der Abstandsregeln, MNS-Pflicht, nicht mehr als 25% der Schüler/innen der Sek. II am Schulstandort) in Präsenz stattfinden, vgl. Covid-19-Schulverordnung 2020/21, § 34 Abs. 3. Der theoretische Unterricht findet im Distance-Learning statt. (JK/AK 18.11.)

**4. Musikschulen: Gelten hier dieselben Regelungen wie für den Musikunterricht? Dürfen hier noch Instrumentalunterricht/Gesang angeboten werden? (BU, 3.11)**

Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht haben so vorzugehen wie alle anderen Schulen – der Unterricht wird ins Distance-Learning verlegt (siehe COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 §34). In der Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2020-0.748.656 wird unter Punkt 2.3 „Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen“ festgehalten: „[...] Dies betrifft auch den Unterricht in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung und für Studierende der Musik, im PRG mit Instrumentalmusik und Gesang, in der BAfEP und BASOP sowie in Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt.“ Privatanbieter ohne Öffentlichkeitsrecht liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMBWF. (JK/AK 19.11.)

**5. Was gilt für Musikschulen die das Öffentlichkeitsrecht vom BMBWF verliehen bekommen haben? (BU, 3.11)**

Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht haben so vorzugehen wie alle anderen Schulen – der Unterricht wird ins Distance-Learning verlegt (siehe COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 §34). Privatanbieter ohne Öffentlichkeitsrecht liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMBWF. (JK/AK 19.11.)

**6. Ich wollte mich informieren wie es aussieht wenn ein Kind der 1. Mittelschulklasse an Corona infiziert war (nachweisbar) und eine Schularbeit verpasst hat. Muss der Schüler diese nachholen, besonders, wenn er trotz Genesung immer noch an Schwächeanfällen leidet (d.h. er kann wieder in die Schule, aber extra Stress ist im Moment noch schwer ertragbar) (BU, 27.10)**

Die Leistungsbeurteilungsverordnung legt im § 7 Abs. 9 fest, dass eine Schülerin/ein Schüler, die/der in einem Unterrichtsgegenstand die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt, eine Schularbeit nachzuholen hat. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen,

sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist. (UF/GA 16.11.)

**7. Bitte aktuelle Informationen zum Vorgehen bei unterschiedlichen Bezirksfarben (Wohnort eine Farbe, z.B. Rot und Schule andere Farbe z. B, grün/gelb/orange) (BU, 28.10)**

Die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21 mit BGBl. II Nr. 384/2020 idgF legt im § 6 fest: „Ist der Unterricht in einem Schulgebäude aufgrund eines Schulstatus „geschlossen“ oder „teilweise geschlossen“ gemäß § 3 Z 2 oder einer anderen gesundheitsbehördlichen Entscheidung nicht möglich, so befinden sich die Schülerinnen und Schüler, welche die gesundheitsbehördliche Entscheidung umfasst, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung im ortsungebundenen Unterricht...“. Ist der Schulstatus einer Schule nicht „geschlossen“, so dürfen Schüler/innen, unabhängig von den Corona-Ampelfarben des eigenen Bezirks, der Corona-Ampelfarbe des Bezirks, in dem sich die Schule befindet, oder der Corona-Ampelfarbe der Schule selber, zu ihrer Schule anreisen und diese besuchen. Werden für den Wohnbezirk der Schülerin bzw. des Schülers zusätzliche gesundheitsbehördliche Maßnahmen z. B. Verkehrsbeschränkungen getroffen, so sind diese zu beachten. Derzeit sind alle Schulen österreichweit im Ampelstatus „Rot“. (UF/GA 16.11.)

**8. Ich ersuche um Information, warum sich die Kinder für Bewegung und Sport nicht mehr umziehen dürfen. Wenn eine Verordnung herausgegeben wird, wäre auch eine Begründung dieser sehr interessant. Die Kinder sitzen nach der Sportstunde mit verschwitztem Shirt in der Klasse, wo dann die Fenster zum Lüften geöffnet werden. Damit ist eine Verkühlung vorprogrammiert! Bitte um dringende Stellungnahme. (BU, 3.11)**

In der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21 (BGBl. II Nr. 464/2020) ist keine diesbezügliche Regelung enthalten. In den Detailinformationen des BMBWF vom 2.11.2020, in der zu bestimmten Punkten der C-SchVO Konkretisierungen formuliert werden, wird unter Punkt 10.3. festgestellt, dass „der Unterricht in Straßenkleidung erfolgt – es sei denn, das Umziehen unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes erfolgen kann“. Es hängt somit von den räumlichen Bedingungen ab, ob ein Umziehen vor dem Bewegungs- und Sportunterricht unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgen kann, oder ob es angebracht ist, den Bewegungs- und Sportunterricht in Straßenkleidung vorzunehmen.

Mit der Novellierung der C-SchVO vom 14.11.2020 befinden sich alle Schulen in der Schulampelfarbe „Rot“. Der Unterricht in „Bewegung und Sport“ erfolgt somit auch im Distance learning. (GA/JK 16.11.)

**9. Dürfen Schüler/innen, die sich ab 17. November zur Betreuung bzw. pädagogischen Unterstützung an der Schule befinden, mit ihrem digitalen Endgerät am Distance-Learning teilnehmen? (BU, 16.11.)**

Wenn Schülerinnen und Schüler sich für Betreuung und pädagogische Unterstützung an der Schule befinden, sollen sie – sofern Unterricht mit digitalen Medien unterstützt wird – die Möglichkeit erhalten, sich mit einem digitalen Endgerät ebenso am Unterricht teilzunehmen wie die Schüler/innen, die im Distance-Learning sind. (JK/AL 16.11.)

**10. Gibt es Ausnahmen für Berufsschüler/innen mit Behinderungen? Dürfen die weiterhin an die Schule kommen? (BU, 3.11.)**

Für Berufsschüler/innen mit Behinderungen gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Schüler/innen an Berufsschulen. Siehe COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020, 4. Abschnitt: Bestimmungen für die Ampelphase „Rot“. Aufgrund dieser Bestimmungen besteht trotz der Umstellung auf ortsungebundenen Unterricht, die Möglichkeit Berufsschüler/innen zeitweise unter Einhaltung verschärfter Hygienebedingungen am Schulstandort in Präsenzform zu unterrichten. Dadurch kann auch Schüler/innen, die aufgrund einer Behinderung besondere Bedarfslagen haben, ein zeitweiser Präsenzunterricht ermöglicht werden. In welcher Form von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, entscheidet der jeweilige Schulstandort gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bildungsdirektion entsprechend den Bedarfslagen und Möglichkeiten an der jeweiligen Schule. (JK/CZ, 17.11.)

**11. Schüler/innen einer PTS sind ja nun nicht wie (andere) Oberstufen auf DL umgestellt – ganz entgegen dem Prinzip, Theorie in DL zu lernen und für die Praxis vor Ort zu sein bedeutet das, diese Schüler/innen werden in Präsenz unterrichtet, allerdings entfallen Praktika. Offenbar kann eine Konsequenz daraus sein, dass sie dadurch gar nicht im Betrieb unterkommen können bei dem sie generell arbeiten wollen/sollen/schon Zusage hatten. Gibt es hier Informationen, die man weitergeben kann? (BU, 4.11)**

Mit Inkrafttreten der Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 464 gilt die Ampelphase „Rot“. Damit erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Für Schüler/innen an Polytechnischen Schulen sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht gem. § 38 C-SchVO 2020/21 möglich, wenn ein zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben geeigneter Arbeitsplatz, ein Zugang zu IT-Endgeräten oder eine Betreuung der Schüler/innen zuhause nicht sichergestellt werden kann. Darüber hinaus sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht für Schüler/innen, die eine pädagogische Unterstützung benötigen, möglich. An Polytechnischen Schulen wird während des ortsungebundenen Unterrichts auch der Unterricht in den Fachbereichen fortgeführt. In praktischen Unterrichtsgegenständen sollen dabei jene Lehrplaninhalte (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff) gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind. Dafür kommen z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen,

Arbeitsplanung (wie beispielsweise Zuordnung von Be- und Verarbeitungsverfahren zu Arbeitsaufträgen), Demonstrationsvideos zur Handhabung von Maschinen und Geräten, Programmier- und Berechnungsaufgaben, Remote Labs, Kochvideos in Frage. Darüber hinaus ist es – je nach Fachbereich und Art der Aufgabenstellung – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können verschoben und zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraums nachgeholt bzw. geblockt werden (dadurch kann nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten während der Phase des ortsungebundenen Unterrichts z.B. der Schwerpunkt auf theoretischen Unterricht in den Fachbereichen (Fachkunde) gelegt werden oder der Unterricht dazu genutzt werden, die nach Ende des ortsungebundenen Unterrichts geplanten praktischen Tätigkeiten vorzubereiten. Berufspraktische Tage bzw. Wochen sind Schulveranstaltungen und müssen daher derzeit entfallen. Nach einer Verbesserung der Infektionslage (d.h. ab Ampelphase „Gelb“) ist es möglich geplante berufspraktische Tage bzw. Wochen nachzuholen. Für die individuelle Berufsorientierung gem. § 13b SchUG sieht die C-SchVO 2020/21 keine Einschränkungen vor, d.h. diese können auch in der aktuellen Situation auf Wunsch des Schülers/der Schülerin und der Erziehungsberechtigten sowie bei Zustimmung des Betriebs durchgeführt werden. Allerdings sind dabei etwaige Einschränkungen (Hygienevorschriften, ...) für Betriebe zu beachten. (CZ/JK 17.11.)

**12. Mutter bittet um Definition von „schulfremden Personen“ (BU, 28.9.)**

Der Begriff „schulfremd“ ist umgangssprachlich und nicht schulrechtlich verankert. Zutreffender wäre die Bezeichnung „externe“ Personen; darunter werden jene Personen verstanden, die nicht als Lehr- oder Verwaltungspersonal an einer Schule tätig sind. Als extern gelten Personen, die z.B. gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/inn/en). Siehe dazu auch Erlass des BMBWF GZ 2020-0.625.819. Es gibt weder eine Einschränkung, wieviele sich (gleichzeitig) an einer Schule aufhalten dürfen, noch eine schulrechtliche Bestimmung gegen das Betreten des Schulgebäudes durch externe Personen. (AK, 18.11.)

**13. Wie ist Distance-Learning für Integrationsklassen vorgesehen? (BU, 16.11)**

Für Integrationsklassen gelten seit dem 17.11.2020 die Regelungen der jeweiligen Schulart gemäß 4. Abschnitt „Bestimmungen für die Ampelphase Rot“ der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idGF. Es erfolgt Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen zählen zu den in §38 Abs. 1 festgehaltenen Ausnahmen vom ortsungebundenen Lernen: „Wenn Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz, einen Zugang

zu IT-Endgeräten oder eine pädagogische Unterstützung benötigen, oder eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist, sind sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen. Die Schulleitung kann das Vorliegen eines Bedarfs auf pädagogische Unterstützung auch amtswegig feststellen und diese anordnen.“ (JK 18.11.)

**14. Warum erfolgt zuhause DL, in der Schule nur Betreuung? Ungerecht und unlogisch. (BU, 16.11)**

Antwortentwurf JK (17.11.): Auch bei der Betreuung und pädagogischen Unterstützung für in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler handelt es sich um Unterricht. Wenn Schülerinnen und Schüler sich für Betreuung und pädagogische Unterstützung an der Schule befinden, können sie – sofern Unterricht mit digitalen Medien unterstützt wird – die Möglichkeit erhalten, mit einem digitalen Endgerät ebenso am Unterricht teilzunehmen wie die Schüler/innen, die im Distance-Learning sind. (JK 18.11.)

**15. Dürfen Kinder (Kindergarten und Volksschulen), die am Standort im Notbetrieb betreut werden, noch rausgehen, z. B. in einen Park? (BU, 16.11)**

Befinden sich Schülerinnen und Schüler zur Betreuung und pädagogischen Unterstützung in der Schule, obliegt es der zuständigen aufsichtspflichtigen Betreuungsperson, wie diese auszugestalten ist.

Bei der Lernunterstützung dieser Gruppen ist auf eine an das Lernen angepasste Pausengestaltung, in der ausreichend Bewegung eine wichtige Rolle spielt, zu achten. Bewegung soll dabei vorwiegend im Freien stattfinden. Damit sind Freiflächen am Schulareal wie z.B. der Turnplatz gemeint. Findet sie in geschlossenen Räumen statt, so ist auf die Einhaltung eines Abstandes von 2 m zu achten und die körperliche Belastung soll nur mit einer mittleren Herz- und Kreislaufbelastung und Atemfrequenz erfolgen (siehe auch <https://eduthek.at/schulmaterialien>). Bewegungsaufgaben mit direktem körperlichen Kontakt sind damit ausgeschlossen. (JK/AK 18.11.)

**16. Viele Schulen haben am 7. Dezember geschlossen, weil am 8. Dezember (Maria Empfängnis) ein schulfreier Tag ist. Wird dieser schulfreie Montag dann aufgehoben? (BU, 16.11.)**

Die Entscheidung den 7. Dezember als Brückentag schulfrei zu halten, wurde an vielen Standorten schulautonom getroffen. Ab 7. Dezember 2020 ist die Rückkehr in den regulären Schulbetrieb gemäß Covid-19-Schulverordnung 2020/21 geplant. Ob daher an diesem Tag für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an allen Schulen offen zu halten ist, wird noch zu klären sein. Ein schulautonomer Beschluss kann vom BMBWF nicht aufgehoben werden. Dazu kommt noch die Thematik der Internatsschulen, für die ja An- und Abreisetage erforderlich sind. (JK/AK 18.11.)

**17. Wenn man im fachpraktischen Unterricht fehlt, wie erfolgt die Beurteilung? Gelten hier die regulären Fehlbedingungen oder gibt es hier alternative Möglichkeiten? (BU, 16.11)**

Die Beurteilung im fachpraktischen Unterricht erfolgt entlang der Leistungsbeurteilungsverordnung, Fehlen oder versäumte Stunden haben darauf – egal ob Präsenzunterricht oder Distance Learning – nur mittelbaren Einfluss.

Versäumte Stunden im (fach)praktischen Unterricht und die daran hängenden Folgen sind in SchUG § 20 Abs 4 SchUG, für NOST-Schulen in Abs 10, geregelt. In der Schulampelphase „Rot“ können für Schulen der Sek II Ausnahmen vom Distance Learning angeordnet werden, u.a. (fach)praktischer Unterricht in Kleingruppen. Wenn ein solcher Unterricht versäumt wird, aus welchen Gründen auch immer, wird das ebenso als versäumte Stunde(n) gezählt wie bei „normalem“ Schulbetrieb. Im Distance Learning ist kein Versäumen möglich, da dies kein Präsenzunterricht ist. (AK 18.11.)

**18. Internate und Nachmittagsbetreuung: Wer kommt (auch bei privaten Internaten) für die Kostenrückerstattung auf? Der Lockdown wurde ja von der Bundesregierung herbeigeführt ---> Land verweist auf Bund (BU, 16.11)**

Das BMBWF ist für die Internate des Bundes, sowie für jene GTS-Standorte, bei denen Bund Schulerhalter ist (= Bundes-AHS) zuständig. Dort wurde mittlerweile durch eine Novelle der Beitrags-Verordnung erreicht, dass Schüler/innen, die die GTS oder das Internat nicht in Anspruch nehmen, für die betroffenen Tage keine Beiträge zahlen. Siehe dazu:

§ 4 (1) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils innerhalb der ersten zehn Tage des Folgemonats (Anm. 1) zu entrichten. Der Beitragsberechnung kann eine monatliche Durchschnittsbetrachtung zugrunde gelegt werden.

Die Beiträge selbst werden aber von den Bildungsdirektionen eingehoben (auf sehr unterschiedliche Weise). Die Eltern von Kindern, die derzeit im Distance Learning zu Hause sind, müssten sich also wegen verringerter Betreuungsbeiträge oder Internatskosten an die BD wenden.

Die Beiträge für private Internate bzw. für die Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMBWF. Dafür sind Länder oder Gemeinden Ansprechpartner. Es gibt keine Kostenrückerstattung vom Bund zum Land. (AK 17.11.)

**19. Laut unseren Vorgaben, dürfen in der zweiten Novemberhälfte keine Schularbeiten/schriftlichen Tests an der Sek II (exkl. PTS) stattfinden. Gibt es hier Ausnahmeregelungen? Es häufen sich die Anfragen wütender Eltern, dass es in der 3. und 4. Novemberwoche anscheinend doch Schularbeiten gibt. (BU, 11.11.)**

In der Beilage zum Erlass des BMBWF mit der GZ 2020-0.748.656 zum Schulbetrieb ab dem 17.11.2020 sind folgende Regelungen für Leistungsfeststellungen in der Sekundarstufe II (mit Ausnahme der Polytechnischen Schulen) festgehalten:

- Schularbeiten und andere schriftlichen Leistungsfeststellungen werden verschoben.



- Schularbeiten, die bis zum Ende des Semesters aus organisatorischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden können, können abgesagt werden, wenn eine sichere Leistungsbeurteilung durch andere Formen der Leistungsfeststellung (z.B. Mitarbeit) möglich ist.
- In Abschlussklassen soll eine Absage nach Möglichkeit vermieden werden. Nähere Regelungen dazu werden – unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens – in Kürze getroffen.
- Weitere schriftliche Leistungsfeststellungen werden – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt, wenn durch andere Leistungsfeststellungen keine sichere Beurteilung möglich ist.
- Für den Fall, dass schriftliche Leistungsfeststellungen nicht stattfinden können, wird dringend empfohlen „Informationsfeststellungen“ (gemäß § 1 Abs. 2 LBVO), z. B. Kompetenzchecks, zu nutzen.

Hierbei bleibt festzustellen, dass „Informationsfeststellungen“ nicht in die Leistungsbeurteilung eingerechnet werden dürfen, aber im Rahmen der Mitarbeit berücksichtigt werden können. (JK/AK 19.11.)

**20. Darf eine Schule Tests und Schularbeiten auf einen Samstag verschieben? (BU, 11.11)**

Allgemein gelten für die Durchführung von Leistungsfeststellungen die in der Beilage zum Erlass des BMBWF mit der GZ 2020-0.748.656 zum Schulbetrieb ab dem 17.11.2020 unter Punkt 3.1 festgehaltenen Bestimmungen, die nach der Schulart unterscheiden. Generell werden Schularbeiten und schriftliche Leistungsfeststellungen bis zur Rückkehr in den Regelbetrieb verschoben. Ausnahmen gelten in der Sekundarstufe II nach Abstimmung mit der Schulleitung, sofern durch andere Leistungsfeststellungen keine sichere Beurteilung möglich ist und für Abschlussklassen. Sofern der Samstag ein regulärer Unterrichtstag ist, gelten diese Bestimmungen auch für Samstage. (JK/AK 19.11.)

**21. Ist es zurzeit erlaubt, im Sportunterricht der Sek.2 mit öffentlichen Verkehrsmitteln einen Eislaufplatz aufzusuchen? (BU, 12.11)**

Mit der Novellierung der C-SchVO vom 14.11.2020 befinden sich alle Schulen in der Schulampelfarbe „Rot“. Der Unterricht in „Bewegung und Sport“ erfolgt somit auch im Distance-Learning. (JK/AK 19.11.)

**22. Aufgrund der abgehaltenen Pressekonferenz stellt sich dem Berufsverband der Akademischen Legasthenie- und Dyskalkulietherapeut/innen die dringliche Frage, ob wir unsere Praxen noch offen lassen dürfen oder nicht? (BU, 18.11)**

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützung- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, dürfen die Schulen weiterhin betreten. Praxen von Legasthenie- und Dyskalkulietherapeut/innen, die sich nicht am

Schulstandort befinden, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. (JK/AK 19.11.)

### **23. Finden an Abendschulen Schularbeiten statt? (BU, 18.11)**

Laut Beilage zum Erlass des BMBWF mit der GZ 2020-0.748.656 zum Schulbetrieb ab dem 17.11.2020 werden Schularbeiten und andere schriftliche Leistungsfeststellungen bis zur Rückkehr in den Regelbetrieb verschoben. Die an Abendschulen geltenden Regelungen richten sich nach der jeweiligen Schulart. Für die Sekundarstufe II gelten für Leistungsfeststellungen zusätzlich folgende Regelungen:

- Schularbeiten, die bis zum Ende des Semesters aus organisatorischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden können, können abgesagt werden, wenn eine sichere Leistungsbeurteilung durch andere Formen der Leistungsfeststellung (z.B. Mitarbeit) möglich ist.
- In Abschlussklassen soll eine Absage nach Möglichkeit vermieden werden. Nähere Regelungen dazu werden – unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens – in Kürze getroffen.
- Weitere schriftliche Leistungsfeststellungen werden – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt, wenn durch andere Leistungsfeststellungen keine sichere Beurteilung möglich ist.
- Für den Fall, dass schriftliche Leistungsfeststellungen nicht stattfinden können, wird dringend empfohlen „Informationsfeststellungen“ (gemäß § 1 Abs. 2 LBVO), z. B. Kompetenzchecks, zu nutzen.

Hierbei bleibt festzustellen, dass „Informationsfeststellungen“ nicht in die Leistungsbeurteilung eingerechnet werden dürfen, aber im Rahmen der Mitarbeit berücksichtigt werden können. (JK/AK 19.11.)

### **24. Dürfen individuelle Schnuppertage an Betrieben stattfinden? Wie schaut das nach dem 7.12 aus? (BU, 18.11)**

Für die individuelle Berufsorientierung gem. § 13b SchUG sieht die C-SchVO 2020/21 keine Einschränkungen vor, d.h. diese können auch in der aktuellen Situation auf Wunsch des Schülers/der Schülerin und der Erziehungsberechtigten sowie bei Zustimmung des Betriebs durchgeführt werden. Allerdings sind dabei etwaige Einschränkungen (Hygienevorschriften, ...) für Betriebe zu beachten. Welche Bestimmungen ab dem 7.12. gelten, hängt von der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ampelphase ab. Alle Bestimmungen sind jedenfalls der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21 in der gültigen Fassung, zu entnehmen. (JK/AK 19.11.)

## Sektion II

### Hygiene

- 25. Wer kontrolliert die Durchfeuchtung der Masken in einer Schule? Wer ist dafür verantwortlich, dass Schüler/innen die Masken wechseln, wenn sie feucht sind? Wer kann verantwortlich gemacht werden, wenn Kinder aufgrund von Bakterien und Pilzen auf nicht gewechselten Masken erkranken? (BU, 11.11)**

Dass Schülerinnen und Schüler in einem „unterrichtsfähigen Zustand“ erscheinen und diesen Zustand auch während des Unterrichtstages aufrechterhalten, liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst bzw. in jener der Erziehungsberechtigten (Beispiel: Lernmittel der Schüler/innen wie Füllfeder, Zirkel etc.). Das betrifft daher auch den MNS. (CK, 19.11.2020)

- 26. Müssen Schüler/innen ab 10 Jahren den MNS DURCHGEHEND tragen, also auch wenn das Kind z. B. unter Einhaltung des Mindestabstandes stationär an einem Computer arbeitet etc.**

Siehe § 35 der C-SchVO 2020/21:

„Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben – in Volks- und Sonderschulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume – eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) nach Maßgabe der Anlage A zu tragen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung an der Schulstufe und nicht am Alter anknüpft. Das heißt, sie betrifft alle Schüler/innen, die nicht an Volks- oder Sonderschulen sind, unabhängig von ihrem Alter. (CK, 19.11.)

- 27. Was ist die wissenschaftliche Grundlage für MNS-Pflicht für alle Kinder ab 10 Jahren? (BU, 16.11)** Keine Ressortzuständigkeit (CK, 19.11)

- 28. Ich unterrichte an einer MS in Wien und frage mich, warum bei Schülern als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme nicht Fieber gemessen wird? (BU, 18.11)**

Die neuen Verfahrensleitlinien, die am 22. Oktober 2020 im Erlasswege kundgemacht wurden, stellen im Kapitel C auf Entscheidungskriterien ab, wie Verdachtsfälle abzugrenzen und einzustufen sind. Für Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe, also Kinder in der Primarstufe gilt 38 °C Fieber in Verbindung mit Symptomen als Entscheidungsgrundlage ob Schüler/innen als Verdachtsfall zu klassifizieren sind oder nicht. Für Kinder ab der 5. Schulstufe ist Fieber kein Kriterium einer COVID-19 Erkrankung. (BP, 19.11.2020)